

Maßnahmenbogen

(Regelungen zur Umsetzung der Maßnahme laut Programm)

ESF+

Finanzplanebene	21.09.0.	Förderung von Maßnahmen zur Unterstützung von Existenzgründungen und des Wissenstransfers in Gründungen (ego.-Programme)
	21.09.1.	Förderung von Unternehmensgründungen (ego.-START/WISSEN)
	21.09.2.	Maßnahmen zur Sensibilisierung und Unterstützung von Existenzgründungen (ego.-KONZEPT)
Nr. laut Programm (nur für ESF+)	M10	
Erstmalige Genehmigung Maßnahmenbogen	13.06.2023	

Änderungshistorie

Datum	Inhalt der Anpassung
13.06.2023	Ausgangsdokument - vorläufige Endversion
21.12.2023	Anpassung an neuen Mustermaßnahmenbogen

A Rechtliche Grundlagen

1. Zusätzlich geltende Rechtsvorschriften für diese Maßnahme

Richtlinien, Fördergrundsätze, spezielle Erlasse der zuständigen Ressorts

21.09.1.

- Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Unternehmensgründungen in der jeweils gültigen Fassung

21.09.2.

- Richtlinien ego.-KONZEPT in der jeweils gültigen Fassung,
- Fördergrundsätze ego.-KONZEPT in der jeweils gültigen Fassung

2. Beihilferechtlicher Status

Siehe Anlage 1

3. Verfahren und Kriterien der Auswahl sowie Klimaverträglichkeitsprüfung

3.1. Beschluss Begleitausschuss siehe Anlage 2

Datum Beschluss Begleitausschuss	24.05.2022; geändert am 14.03.2023
----------------------------------	------------------------------------

3.2. Klimaverträglichkeitsprüfung (nur bei EFRE/JTF Maßnahmen auszufüllen)

Werden Infrastrukturvorhaben mit einer Lebensdauer von über 5 Jahren gefördert?	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein (Klimaverträglichkeitsprüfung grundsätzlich nicht erforderlich)
Klimaverträglichkeitsprüfung erfolgt auf Vorhabenebene	<input type="checkbox"/>
Eine Klimaverträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich, da eine der folgenden Ausnahmegründe vorliegt (Gilt für alle Vorhaben der Finanzplanebene):	
<ul style="list-style-type: none"> Vorhaben mit förderfähigen Gesamtausgaben (ohne Personalausgaben) unter 1 Mio. Euro 	<input type="checkbox"/>
<ul style="list-style-type: none"> Vorhaben ist folgender Projektkategorie zuzuordnen 	
Begründung	
Ausnahme gilt somit für:	<input type="checkbox"/> Klimaneutralität <input type="checkbox"/> Klimaresilienz

4. Vereinfachte Kostenoptionen (VKO)

Anwendung vereinfachter Kostenoptionen	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Form der vereinfachten Kostenoption	<input checked="" type="checkbox"/> Kosten je Einheit gemäß Art. 53 Abs. 1 Buchst. b) VO (EU) 2021/1060 <input type="checkbox"/> Pauschalbetrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Buchst. c) VO (EU) 2021/1060 <input checked="" type="checkbox"/> Pauschalfinanzierung (Pauschalsatz) gemäß Art. 53 Abs. 1 Buchst. d) VO (EU) 2021/1060
Festlegungsmethode nach Art. 53 Abs. 3 VO (EU) 2021/1060	<input type="checkbox"/> Eigene Herleitung gemäß Art. 53 Abs. 3 Buchst. a) VO (EU) 2021/1060 <input type="checkbox"/> Haushaltsplanentwurf gemäß Art. 53 Abs. 3 Buchst. b) VO (EU) 2021/1060 <input type="checkbox"/> Geltung in den Politikbereichen der Union für ähnliche Vorhaben gemäß Art. 53 Abs. 3 Buchst. c) VO (EU) 2021/1060 <input checked="" type="checkbox"/> Geltung in nationalen Förderprogrammen für ähnliche Vorhaben gemäß Art. 53 Abs. 3 Buchst. d) VO (EU) 2021/1060 <input type="checkbox"/> Pauschalfinanzierungen und spezifische Methoden gemäß Art. 53 Abs. 3 Buchst. e) VO (EU) 2021/1060
Berechnungsfreie Kostenoption	<input type="checkbox"/> Pauschalsatz für indirekte Kosten von bis zu 7 % der förderfähigen direkten Kosten gemäß Art. 54 Buchst. a) VO (EU) 2021/1060 <input checked="" type="checkbox"/> Pauschalsatz für indirekte Kosten von bis zu 15 % der förderfähigen direkten Personalkosten gemäß Art. 54 Buchst. b) VO (EU) 2021/1060 (21.09.1.) <input type="checkbox"/> Pauschalsatz für direkte Personalkosten von bis zu 20 % der direkten Kosten gemäß Art. 55 Abs. 1 VO (EU) 2021/1060 <input checked="" type="checkbox"/> Pauschalsatz für Restkosten von bis zu 40 % der direkten förderfähigen Personalkosten gemäß Art. 56 Abs. 1 VO (EU) 2021/1060 (21.09.2.)
Festlegung anhand in der VO (EU) 2021/1060 oder den	Ausgaben für förderfähiges teilzeitig im Projekt eingesetztes Personal können zudem auf der Grundlage von Artikel 55

fondsspezifischen Verordnungen bzw. auf deren Grundlage genannten spezifischen Methoden	Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 2021/1060 als fester Prozentsatz der Bruttopersonalkosten berechnet werden, der einem festen Prozentsatz der für das Vorhaben aufgewendeten Arbeitszeit pro Monat entspricht.
---	--

B Zuständige Stellen und Verfahrensschritte

1. Verantwortliches Fachreferat

Ressort	MWL	Ministerium für Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft und Forsten
Referat	21	Instrumente der Unternehmensfinanzierung, Existenzgründungen, Start-ups, Beihilfe

2. Zwischengeschaltete Stelle

Stelle	Investitionsbank Sachsen-Anhalt (IB)
Anschrift	Domplatz 12, 39104 Magdeburg

3. Prüfung der Zugangsvoraussetzungen (Zulässigkeitsprüfung)

Annehmende Stelle	IB
Durchführende Stelle	IB

4. Verfahren zur Projektauswahl (Förderwürdigkeit)

Durchführende Stelle	IB
Benennung von gegebenenfalls im Auswahlverfahren beteiligten Stellen	<u>21.09.2.</u> Sachverständigenrat (Förderbeirat) im Rahmen von Ideenwettbewerben und bei Projektvorschlägen, die über die Regelförderung hinausgehen

5. Antragsprüfung (Förderfähigkeit)

Antragsannahmende Stelle	IB
--------------------------	----

Zuständige Stelle	Formelle Prüfung: IB
	Materielle Prüfung: IB
Bewilligende Stelle	IB
Entscheidung (Art der Genehmigung)	<input checked="" type="checkbox"/> Zuwendung (21.09.1./21.09.2.)
	<input checked="" type="checkbox"/> Zuweisung (21.09.2.)
	<input type="checkbox"/> Auftrag im Ergebnis eines Vergabeverfahrens
	<input type="checkbox"/> Darlehen
	<input type="checkbox"/> Beteiligung
Benennung von beteiligten Stellen (Dritter) im Entscheidungsprozess	<u>21.09.2.</u> Sachverständigenrat (Förderbeirat) prüft die Förderwürdigkeit von Projektvorschlägen im Rahmen von Ideenwettbewerben und von Projektvorschlägen, die über die Regelförderung hinausgehen.

6. Zahlungsverkehr

Zuständige Stelle	IB
Arbeitsweise/ Kompetenzregelung/ Mitwirkung	<p>Ausgabenbeleg: Es wird ein Ausgabenbeleg gemäß der Prozessanweisung „Zuschuss bzw. Zuweisung auszahlen“ erstellt (Datenblatt zur Buchung mit ID) und der Prüfungsdokumentation beigelegt.</p> <p>Verfahren und Kompetenzregelung: Auf der Grundlage der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit wird der Auszahlungsbetrag kompetenzgerecht (lt. Sfo) ausgezahlt. Die Einstellung und Freischaltung der Auszahlungen im System erfolgen im Vier-Augen-Prinzip. Ein ggf. notwendiger Mittelrückfluss erfolgt durch Überweisung des Begünstigten auf ein vorgegebenes Konto an die IB.</p> <p>Direktabzurechnende Personalausgaben: Die abgerechneten Personalausgaben werden anhand der Aufstellung des Begünstigten und einzureichenden Personal-/Personalabrechnungsun-</p>

	<p>terlagen geprüft und die förderfähigen Ausgaben ermittelt. Dabei können als Nachweis Prüfbescheinigungen der Zuweisungsempfängenden sowie Dritter zum Nachweis von Personalausgaben im Rahmen der Auszahlungsanträge anerkannt werden, wenn die Bedingungen gem. FDG erfüllt sind. Der entsprechende Anteil der Sach- und Gemeinkosten wird daraufhin anhand des in der Zuweisung festgesetzten prozentualen Anteils an den als förderfähig anerkannten Personalausgaben errechnet. Eine Prüfung der pauschalierten Sach- und Gemeinkosten erfolgt nicht.</p> <p>Mittelverrechnung bei Vorschüssen: Bei einer Vorauszahlung sind die ausgezahlten (Teil-)Beträge innerhalb von zwei Monaten nach (Teil-)Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen deswendungszwecks zu verwenden. Spätestens mit der nächsten Mittelabforderung, die auf die (Teil-)Auszahlung der Zuwendung folgt, sind durch Sie die getätigten Ausgaben durch Vorlage quittierter Rechnungen oder gleichwertiger Buchungsbelege (Zahlungsnachweise) nachzuweisen, sofern dies richtliniengemäß vorgesehen ist. Bei der Anwendung von Pauschalen entfällt die Nachweispflicht.</p> <p><u>21.09.1</u> Vorschüsse sind zulässig</p> <p><u>21.09.2</u> Zuwendungen: Vorschüsse sind zulässig. Zuweisungen: Vorschüsse sind nicht zulässig.</p>
--	---

7. Verwaltungsprüfungen und Vor-Ort-Überprüfungen

Zuständige Stelle	IB
-------------------	----

Verwaltungsprüfungen:

Unter angemessener Berücksichtigung der Haushaltsrisiken wird der Prüfumfang für Verwaltungsprüfungen auf der Grundlage einer programmbezogenen Risikoanalyse von der EU-Verwaltungsbehörde

EFRE/ESF/JTF festgelegt. Ausgangspunkt sind Bewertungen zum potentiellen Fehlerrisiko aus den Ergebnissen interner und externer Prüfungen.

Vor-Ort-Überprüfungen:

Die Zwischengeschalteten Stellen führen auf Grundlage der Vorgaben der EU-Verwaltungsbehörde EFRE/ESF/JTF eine Risikoanalyse zur Ermittlung des Prüfumfanges der Vor-Ort-Überprüfungen durch. Auf Basis der ermittelten Prüfquote wird durch die zuständige Stelle jährlich eine Vorhabenauswahl für Vor-Ort-Überprüfungen vorgenommen. Die Verfahren werden per Erlass durch die EU-Verwaltungsbehörde EFRE/ESF/JTF geregelt.

8. Ausgabenbestätigende Stelle

Ausgabenbestätigende Stelle	MWL, Referat 21
-----------------------------	-----------------

9. Dokumentation/Aufbewahrung

Zuständige Stellen	IB; Begünstigte; MWL Referat 21
Art der Aufbewahrung	<input checked="" type="checkbox"/> Papier
	<input checked="" type="checkbox"/> Digital
Akteninhalt (ggf. unterschieden nach Aufbewahrungsort)	MWL, Referat 21: Unterlagen zur Organisation und Durchführung der Ideenwettbewerbe (Protokolle, Geschäftsordnung Förderbeirat, Bewertungen) IB: elektronische Vorgangsakte sowie weitere Unterlagen in der Programmakte im elektronischen Archiv des Produktmanagements Begünstigter: mit Prüfvermerk versehene Einzelbelege (Originalzeichnungen und –zahlbelege) sowie weitere im Bewilligungsschreiben festgelegte Unterlagen

10. Datenerfassung

Datenerfassung efREporter4	<input type="checkbox"/> Direkterfassung
	<input checked="" type="checkbox"/> Schnittstelle

11. Elektronische Kommunikation mit Begünstigten

Kommunikationsportal der Bewilligungsstelle	<input type="checkbox"/> efDialog Sachsen-Anhalt
	<input checked="" type="checkbox"/> Kundenportal der Investitionsbank Sachsen-Anhalt